

**Auftrag Fredy Böni, Möhlin, vom 31. März 2009 betreffend § 53 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) – Sanierungsfristen für Feuerungsanlagen – Anpassung an die Schlussbestimmungen zur Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 4. Juli 2007; Ablehnung**

---

Aarau, 3. Juni 2009

09.110

I.

Text und Begründung des Auftrags wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt den Auftrag mit folgender Begründung ab:

**Formelles**

Das im Rahmen der Parlamentsreform eingeführte Instrument des „Auftrags“ des Grossen Rats an den Regierungsrat kann in Bezug auf Gegenstände eingesetzt werden, die in die Zuständigkeit des Grossen Rats oder des Regierungsrats fallen (§ 41 Abs. 3 Geschäftsverkehrsgesetz, GVG). Betrifft der Auftrag eine Massnahme im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats, so hat er die Wirkung eines Prüfungsauftrags; er gilt als Richtlinie, von welcher nur in begründeten Fällen abgewichen werden darf (§ 48 Abs. 2 GVG).

Die Kompetenz zur Verordnungsänderung liegt beim Regierungsrat (§ 91 Abs. 2 KV). Der vorliegende Auftrag bezieht sich demnach auf Massnahmen im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats. Nach seinem Wortlaut geht der vorliegende Auftrag über einen Prüfungsauftrag hinaus und weist Weisungscharakter auf.

Gemäss dem neu eingeführten § 82a der Geschäftsordnung (GO) ändert der Grosse Rat in diesem Fall einen Auftrag mit Weisungscharakter in einen Auftrag zur Prüfung des Anliegens. Der Regierungsrat stellt deshalb den Antrag, diesen gemäss § 82a Abs. 2 GO in einen Auftrag zur Prüfung des Anliegens umzuwandeln, hält in seinem Hauptantrag aber an der Ablehnung des Auftrags fest.

## **Materielles**

Der Regierungsrat hat in der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) die Sanierungsfrist für Holzfeuerungsanlagen nicht einseitig oder gar willkürlich verkürzt, sondern bewusst verschärft. Dies als Massnahme gemäss Massnahmenplan Luftreinhaltung.

Die PM10-Belastung verharrt seit mehreren Jahren auf demselben Niveau. Der Tagesmittelwert von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  wurde im vergangenen Jahr auch im Kanton Aargau bei allen drei Messstationen zwischen 9 und 18 Tagen, vorwiegend bei winterlichen Inversionslagen, überschritten. Es wurden maximale Tagesmittelwerte von  $98 \mu\text{g}/\text{m}^3$  erreicht. Der Grenzwert dürfte lediglich an einem Tag überschritten werden.

Verbrennungsprozesse tragen im Jahresmittel zu rund 44 % zur gesamten PM10-Belastung bei. 56 % stammen aus anderen Prozessen als der Verbrennung. Die Holzheizungen verursachen zudem ein Mehrfaches an Feinstaub wie sämtliche Öl- und Gasheizungen. Zudem sind die meisten Holzfeuerungen nicht ganzjährig, sondern nur im Winterhalbjahr im Betrieb.

Gemäss Luftreinhalte-Verordnung des Bundes (LRV) müssten Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 500 kW bis zum Jahr 2018 saniert werden. Für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung zwischen 70 und 500 kW würde die Sanierungsfrist gar bis ins Jahr 2022 verlängert, weil die 2007 eingeführten Verschärfungen bei diesen Anlagen erst ab 2012 gelten. Bei dieser durch die LRV festgelegten Sanierungsfrist handelt es sich um die ordentliche Sanierungsfrist.

Im Rahmen eines Massnahmenplans Luftreinhaltung kann der Regierungsrat Sanierungsfristen verkürzen. Angesichts der flächendeckenden Feinstaubbelastung und insbesondere den erhöhten Belastungen bei Inversionslagen im Winter ist eine Verkürzung dieser Frist für Holzfeuerungen angezeigt. Die Frist wurde für diese Anlagen deshalb in § 53 Abs. 1 der Verordnung zum EG UWR auf 5 Jahre festgelegt.

Im Kanton Aargau sind bei der Abteilung für Umwelt zurzeit 88 Holzfeuerungsanlagen registriert, die mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 500 kW betrieben werden. Rund drei Viertel dieser Holzfeuerungen halten den Emissionsgrenzwert der LRV für Staub nicht ein. Es gibt aber bereits heute verschiedene Filtertypen für diese Holzfeuerungen. Die Verkürzung der Sanierungsfristen führt zur erhöhten Nachfrage von Filteranlagen, fördert und macht Druck auf kostengünstige Filterentwicklungen. Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass die Einhaltung der verkürzten Frist in den meisten Fällen kein Problem darstellt. In begründeten Einzelfällen könnte im Rahmen der Sanierungsverfügung die Frist verlängert werden. Neuanlagen oder bestehende Anlagen, die ersetzt werden, müssen die verschärften Vorschriften sofort (Anlagen über 500 kW) beziehungsweise ab dem Jahr 2012 (Anlagen zwischen 70 und 500 kW) einhalten.

Der Kanton Aargau ist in Bezug auf verkürzte Sanierungsfristen nicht allein. Die gleichen Massnahmen haben auch die Kantone Luzern, Schwyz und Zug in ihren Massnahmenplänen beschlossen. Das gleiche gilt grundsätzlich für den Kanton Zürich, welcher für Restholzfeuerungen jedoch strenger ist (Frist bis 2016).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'163.-.

REGIERUNGSRAT AARGAU